

Haushalts- und Wirtschaftsführung der Handelshochschule Leipzig Graduate School of Management

Das SMWK hat die Verwendung eines Darlehens und den Einsatz von Zuwendungen nicht ausreichend geprüft. Verstöße der Handelshochschule Leipzig Graduate School of Management (HHL) gegen zuwendungsrechtliche Bestimmungen blieben so unbemerkt.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Die HHL wurde 1898 als Handelshochschule gegründet und ist damit Deutschlands älteste betriebswirtschaftliche Hochschule. Nach ihrer Neugründung 1992 hat sie sich zu einer erfolgreichen staatlich anerkannten privaten Hochschule im deutschsprachigen Raum entwickelt. Der SRH hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der HHL geprüft, u. a. deren Unterbringung, die Verwendung eines Darlehens und den zweckentsprechenden Einsatz von Zuwendungen.

2 Darlehen

- 2 Der Freistaat Sachsen unterstützt die HHL seit 1994 finanziell u. a. mit einem langfristig gewährten zinslosen Darlehen zur Stärkung des Eigenkapitals. Die in der Gründungsphase von der HHL erstellten Finanzierungspläne sahen eine vollständige Rückzahlung des Nominalbetrages von ehemals 25 Mio. DM (rd. 12,8 Mio. €) nach 20 Jahren vor. Nach dem 1994 abgeschlossenen Darlehensvertrag kann die HHL mögliche Verluste zu rd. 96 % aus dem Darlehen decken (Verlustanteil). Erwirtschaftet sie Gewinne, soll das Darlehen wieder aufgefüllt werden. Der bei Vertragsende noch vorhandene Darlehensbetrag ist an den Freistaat Sachsen zurückzuzahlen, soweit nicht andere Regelungen getroffen werden. Der Vertrag enthält keine Vorgaben zur Verwendung der Mittel im Sinne einer Verwendungsaufgabe. Das Darlehen unterliegt damit weder einer Zweckbindung noch ist dessen wirtschaftliche und sparsame Verwendung geregelt.

Zinsloses Darlehen des Freistaates

- 3 Das SMWK hat die Verwendung des Darlehens durch die HHL nicht ausreichend geprüft. In dem vom SRH betrachteten Zeitraum wirtschaftete die HHL regelmäßig defizitär. Die Verluste deckte sie überwiegend aus dem Darlehen. Dadurch verringerte sich der verfügbare Betrag auf 11,7 Mio. € (2006) bzw. 6 Mio. € (2012).

Darlehen zu mehr als 50 % verbraucht

- 4 Bereits 2008, also rd. 6 Jahre vor Vertragsablauf, verlängerte das SMWK auf Betreiben der HHL den Darlehensvertrag bis 2020. Der Haushalts- und Finanzausschuss des SLT nahm dies zur Kenntnis. Aufgrund der bisherigen Geschäftszahlen ist nicht auszuschließen, dass sich der verfügbare Darlehensbetrag weiter verringern wird. Auch für das Geschäftsjahr 2013 rechnet die HHL wieder mit einem Verlust.

- 5 SMWK, SMF und HHL sollten Regelungen zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel vereinbaren.

3 Unterbringung

- 6 Die HHL ist unentgeltlich in landeseigenen Liegenschaften auf dem Campus Jahnallee der Universität Leipzig untergebracht. Sie trägt die Renovierungs- und Mietnebenkosten. Der Freistaat Sachsen verzichtet damit derzeit auf jährliche Mieteinnahmen in Höhe von rd. 343 T€. Spä-

Mietfreie Unterbringung

testens mit der vollständigen Nutzung eines weiteren Gebäudes, das die HHL seit 2013 zur Nutzung vorbereitet, werden diese nach einer Berechnung des SMF auf rd. 620 T€ jährlich ansteigen. Dies wird voraussichtlich 2017 sein. Der Freistaat Sachsen trägt außerdem die Erhaltungsaufwendungen für die Gebäude. Der geldwerte Vorteil wurde der HHL bei der Förderung bisher nicht angerechnet.

7 **Bei künftigen Förderentscheidungen hat das SMWK dies zu berücksichtigen.**

Langfristige Unterbringung offen

8 Die HHL ist zurzeit wirtschaftlich nicht in der Lage, ihre Unterbringung aus eigener Kraft zu finanzieren. Sie kann ein eigenes Objekt weder kaufen noch errichten und auch nicht auf eigene Kosten anmieten. Sie ist stattdessen auf die weitere Unterstützung des Freistaates Sachsen angewiesen. Das SMF hat – entgegen früherer Praxis – in die zwischen 2017 und 2020 endenden Nutzungsverträge keine Verlängerungsoption aufgenommen. 2012 wurde ein Nutzungsvertrag über ein für das langfristige Wachstum der HHL benötigtes Gebäude geschlossen. Die Übergabe erfolgt in Teilbereichen. Das Gebäude steht der HHL erst ab 01.09.2017 vollständig zur Verfügung. Der Vertrag endet bereits am 31.12.2018.

9 Die aktuellen Nutzungsverträge geben weder dem Freistaat Sachsen noch der HHL Planungssicherheit. Die Staatsregierung sollte eine abschließende Entscheidung über die dauerhafte Unterbringung der HHL treffen.

Zusätzliche Förderung

4 Zuwendungen

10 Das SMWK gewährte der HHL 2011 und 2012 Zuwendungen, die für Ausgaben zur Intensivierung der Kooperationsbeziehungen mit der Universität Leipzig bestimmt waren. Bereits aus dem Förderantrag für 2011 ging hervor, dass mehr als die Hälfte der Mittel (306 T€ von 540 T€) für die Möblierung und die technische Ausstattung von Räumlichkeiten der HHL verwendet werden sollten. Für die übrigen Ausgaben fehlte eine ausreichende Beschreibung der Fördermaßnahmen.

11 **Die Zuwendungen hätten unter diesen Voraussetzungen nicht bzw. nicht in dieser Höhe gewährt werden dürfen.**

12 Die stichprobenartige Überprüfung der Verwendung ergab, dass

- bei Einzelpositionen erhebliche Abweichungen zwischen Antragssummen und tatsächlichen Ausgaben für Ausgabenüberschreitungen bei anderen Positionen genutzt wurden, ohne dass diese Deckungsmöglichkeiten vorgesehen waren,
- eine Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben nicht bei allen beantragten Maßnahmen gegeben war,
- Ausgaben bereits durch Dritte finanziert und deshalb dem Grunde nach nicht zuwendungsfähig waren,
- Zuwendungen durch falsche Angaben erwirkt und anderweitig zweckwidrig verwendet wurden.

13 **Das Ministerium hat die Verwendungsnachweise zu prüfen und zweckwidrig verwendete Beträge zurückzufordern.**

Hohes Vergütungsniveau

5 Vergütung der Geschäftsführung

14 Die Vergütung der Geschäftsführung lag 2012 bereits deutlich über dem Niveau an staatlichen Universitäten. Der Freistaat Sachsen trug diese Kosten anteilig aus dem Darlehen im Rahmen der Verlustdeckungszusage.

15 Ab 2013 sollten – bei verringerter Festvergütung – erfolgsbezogene Zusatzvergütungen auf der Grundlage von Zielvereinbarungen gezahlt werden. Diese hätten bei Zielerreichung zu einem Anstieg des Personalaufwandes um 13 %, bei Übererfüllung der Ziele um bis zu 41 % geführt. Der vorgesehene Übergang auf eine erfolgsbezogene Vergütungsregelung wurde durch Beschluss von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der HHL im Einvernehmen mit der Hochschulleitung (Geschäftsführung) im Mai 2013 auf unbestimmte Zeit aufgeschoben.

16 Soweit Vergütungen das staatliche Niveau übersteigen, sollten diese nicht aus dem Darlehen, sondern aus selbst erwirtschafteten Mitteln bezahlt werden.

6 Stellungnahmen

17 Laut SMWK enthalte der Darlehensvertrag Vorgaben zur Verwendung der Mittel. Aus dem Vertrag und den Umständen ergebe sich, dass das Darlehen der Stärkung des Eigenkapitals diene und damit für den Geschäftsbetrieb der privaten Hochschule zu verwenden sei. Man werde jedoch die Empfehlung des SRH aufgreifen und unter Beteiligung des SMF mit der HHL Möglichkeiten der Ausgabenreduzierung erörtern. Die unentgeltliche Nutzung der landeseigenen Liegenschaften werde in Zukunft im Falle einer zusätzlichen Förderung mit in die Abwägung einbezogen. Derzeit seien allerdings keine weiteren Zuwendungen geplant.

18 Die HHL will ihr Zukunftskonzept durch den Aufwuchs von Fakultät und Studierendenzahl am Campus Jahnallee realisieren. Um Planungssicherheit zu erhalten, sei die mit dem Land vereinbarte schrittweise Überlassung zusätzlicher Nutzflächen auf dem Campus Jahnallee bis zum Jahr 2018 ebenso wichtig, wie die rechtzeitige Verlängerung der Nutzungsverträge.

19 Das SMF meint, es bestehe Planungssicherheit, weil die Zeitpunkte der Beendigung der Nutzungsverträge klar geregelt seien. Überlegungen zur anschließenden Unterbringung seien zunächst von der HHL selbst anzustellen. Es bestehe somit keine Veranlassung für das SMF, die Initiative zu übernehmen, um schnellstmöglich eine abschließende Entscheidung herbeizuführen.

20 Die HHL hält die Folgerungen des SRH, die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben sei nicht in allen Fällen gegeben gewesen oder Zuwendungen seien durch falsche Angaben erwirkt worden, für nicht nachvollziehbar. Der Bereitstellung der vorgesehenen Mittel sei ein sehr intensiver Abstimmungsprozess mit dem SMWK vorausgegangen. Die HHL habe die bereitgestellten Mittel nicht in vollem Umfang, sondern vielmehr nur insoweit abgerufen, wie sie für eine weitere Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Universität Leipzig am besten einsetzbar gewesen seien. Schließlich sei vor Auszahlung der Mittel für 2012 die Mittelzuwendung in 2011 seitens des SMWK einer intensiven Prüfung unterzogen und für rechtmäßig erklärt worden.

21 Das SMWK habe mit der Förderung die HHL in die Lage versetzen wollen, gemeinsame Projekte mit der Universität Leipzig durchführen zu können. Die Erläuterung im Haushaltsplan schließe eine Förderung der Möblierung und der technischen Ausstattung von Räumlichkeiten nicht aus. Der Verwendungsnachweis für 2011 sei vom SMWK geprüft worden. Es seien keine Verstöße festgestellt worden. Gleichwohl werde das SMWK aufgrund der Mitteilung des SRH einzelne Punkte einer erneuten Prüfung unterziehen. Sollte dabei eine zweckwidrige Verwendung festgestellt werden, so würden diese Beträge selbstverständlich zurückgefordert.

7 Schlussbemerkungen

- 22 Der SRH hält an seinen Folgerungen zur Notwendigkeit konkreter Verwendungsaufgaben fest. Das Darlehen war nach dem Vertrag zur Stärkung des Eigenkapitals und damit für den Geschäftsbetrieb der HHL bestimmt. Die Zulässigkeit bzw. Angemessenheit von Ausgaben lässt sich daraus für den Einzelfall nicht ableiten. Das SMWK war vom SMF bei der Erarbeitung des Vertragstextes ausdrücklich dazu aufgefordert worden, die Verwendungsaufgaben in eigener Zuständigkeit näher zu regeln. Dies erfolgte nicht.
- 23 Die nach wie vor nur zeitlich beschränkte Unterbringung der HHL wirkt sich nachteilig auf deren langfristige Planungen aus. Der SRH sieht sich durch die Stellungnahme der HHL bestätigt.
- 24 Hinsichtlich der Bewertung der Zuwendungsfähigkeit einzelner Projekte der HHL fasst das SMWK den Zuwendungszweck weiter als der SRH und kommt damit zu anderen Bewertungen. Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen das SMWK bei der Prüfung der vom SRH benannten Einzelfälle kommt. Der SRH hält an seinen Folgerungen fest. So sind von Dritten zu 100 % finanzierte Projekte regelmäßig nicht förderfähig. Gleiches gilt für Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger als Eigenanteil einer Maßnahme zu erbringen hat. Diese können mangels förderfähiger Ausgaben nicht berücksichtigt werden.
- 25 Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.